



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2017/1973

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-sc/neu  
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

23.11.17  
**Datum**

| <b>Beratungsfolge</b>                            | <b>Datum</b> | <b>Zuständigkeit</b> | <b>Behandlung</b> |
|--|--------------|----------------------|-------------------|
| <b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III</b> | 30.11.2017   | Entscheidung         | öffentlich        |

**Betreff:**

Nahversorgung Schöne Aussicht  
- Bürgerantrag vom 24.10.17  
- Stellungnahme der Verwaltung vom 23.11.17

V/612-schd  
Daniela Schön  
☎ 61 28

23.11.2017

V/613-mü  
Detlef Müller  
☎ 61 33

01

- über Frau Beigeordnete Deppe  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Deppe  
gez. Richrath

**Nahversorgung Schöne Aussicht**  
**- Bürgerantrag vom 24.10.17**  
**- Nr. 2017/1973**

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Leverkusen (Fortschreibung 2017) legt die zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet fest. Ziel der Stadt ist es, zukünftige großflächige Handelsentwicklungen (Neuansiedlungen oder Erweiterungen) mit nahversorgungs- und/oder zentrenrelevanten Kernsortimenten auf Standorte innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs zu lenken, um eine flächendeckende wohnortnahe Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Die Einstufung eines Einzelhandelsstandortes als zentraler Versorgungsbereich orientiert sich insbesondere am Umfang des vorhandenen Einzelhandels- und Dienstleistungsbesatzes, der Lage, Erreichbarkeit, vorhandenen funktionalen, städtebaulichen und räumlichen Strukturen sowie der heutigen und zukünftigen Versorgungsfunktion.

Der Siedlungsbereich Schöne Aussicht erfüllt nicht die Grundvoraussetzungen zur Einstufung eines zentralen Versorgungsbereichs. Nahezu der gesamte Standort liegt jedoch im Einzugsbereich (700 m-Radius) des Nahversorgungszentrums Lützenkirchen, welches ein dem Bedarf entsprechendes Lebensmittelangebot (Netto, Spar) bereithält. Grundsätzlich ist die Etablierung eines weiteren Lebensmittelanbieters (Discounter, Vollsortimenter) bis zu einer Verkaufsflächenobergrenze von 800 m<sup>2</sup> im Bereich Schöne Aussicht denkbar.

Im Rahmen derzeit rechtskräftiger Bebauungspläne sind entsprechende Ansiedlungsmöglichkeiten unmittelbar nicht gegeben. Aufgrund der vorhandenen topographischen Verhältnisse sowie fehlender geeigneter Grundstücke, erscheint die Ansiedlung eines Nahversorgers innerhalb des Siedlungsbereichs Schöne Aussicht derzeit nicht möglich.

Im Falle der Realisierung eines zusätzlichen Einzelhandelsstandortes sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die vorhandenen Versorgungsstrukturen, insbesondere die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Leverkusen, darzulegen.

Stadtplanung